

Eine Volltextrecherche über den Veröffentlichungsinhalt ist bei Jahresabschlüssen / Jahresfinanzberichten und Veröffentlichungen nach §§ 264 Abs. 3, 264b HGB nicht möglich.

Hinterlegte Jahresabschlüsse (Bilanzen) stehen im Unternehmensregister zur Beauskunftung zur Verfügung.

Name	Bereich	Information	V.-Datum	Relevanz
Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. Wien	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG Raiff.-Global-Mix (AUS) AT0000859517	21.01.2013	100%

## Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

Wien

### Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG

**Geschäftsjahr vom 16.10.2011 bis 15.10.2012**

**Ex-Tag der Ausschüttung: 17.12.2012**

**Valuta: 17.12.2012**

**Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 17.12.2012**

**Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen (Datum des Ausschüttungsbeschlusses): 26.11.2012**

**Name des Investmentvermögens: Raiff.-Global-Mix (AUS)**

**ISIN: AT0000859517 / AT0000962121**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
Barausschüttung	9,5200	9,5200	9,5200
<sup>1</sup> a) Betrag der Ausschüttung <sup>3)</sup>	10,3668	10,3668	10,3668
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	1,9188	1,9188	1,9188
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanz ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,7045	0,7045	0,7045
<sup>1</sup> b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	8,4480	8,4480	8,4480

1				
c)	Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	0,9748	0,9748
bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	8,0259	8,0259
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,8490	0,8490	0,8490
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,6787	0,6787	0,6787
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0581	0,0581	0,0581
ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
1	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der			
d)	Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	9,1525	9,1525	9,1525
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	0,9748	0,9748	0,9748
1	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen			
f)	enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem			
aa)	DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,1930	0,4944	0,4944
bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	0,4710	0,4710
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) <sup>5)</sup>	0,0095	0,0095	0,0095
ff)	in 1 f ee) enthalten und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	0,0000	0,0000
1				
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete			
h)	Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,8468	0,8468	0,8468
1	i) nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (in Abs. 1 Nr.	0,7045	0,7045	0,7045

2) enthalten)

**Geschäftsjahr vom 16.10.2011 bis 15.10.2012**

**Ex-Tag der Ausschüttung: 17.12.2012**

**Valuta: 17.12.2012**

**Steuerlicher Zufluss im Privatvermögen: 15.10.2012**

**Steuerlicher Zufluss im Betriebsvermögen: 15.10.2012**

**Name des Investmentvermögens: Raiff.-Global-Mix (TTH)**

**ISIN: AT0000805361 / AT0000805379**

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privat- vermögen EUR je Anteil	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
Barausschüttung <sup>6)</sup>	2,5300	2,5300	2,5300
1 a) Betrag der Ausschüttung <sup>3)</sup>	3,5435	3,5435	3,5435
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (Geschäftsjahr 2012)	3,5435	3,5435	3,5435
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
2) Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	10,8094	10,8094	10,8094
1 b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
1 c) Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthalten			
aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	1,0587	1,0587
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	9,5594	9,5594
dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	0,0000	0,0000	0,0000
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii) ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,8896	0,8896	0,8896
jj) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,6857	0,6857	0,6857

in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur			
kk) Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0695	0,0695	0,0695
ll) in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
1 zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der			
d) Ausschüttung			
aa) i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	10,8094	10,8094	10,8094
bb) i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	1,0587	1,0587	1,0587
1 Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen			
f) enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem			
aa) DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,1994	0,5907	0,5907
bb) in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	0,5627	0,5627
cc) der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee) der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) <sup>5)</sup>	0,0114	0,0114	0,0114
ff) in 1 f ee) enthalten und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	0,0000	0,0000
1 Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
g) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete			
h) Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	1,0135	1,0135	1,0135
1 i) nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (in Abs. 1 Nr. 2) enthalten)	0,8429	0,8429	0,8429

## Geschäftsjahr vom 16.10.2011 bis 15.10.2012

### Steuerlicher Zufluss: 15.10.2012

Name des Investmentvermögens: Raiff.-Global-Mix (VTH) A

ISIN: AT0000785381

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG	Privatvermögen EUR je Anteil	Betriebsvermögen KStG <sup>1)</sup> EUR je Anteil	Sonst. Betriebsvermögen <sup>2)</sup> EUR je Anteil
2) Betrag der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	11,6674	11,6674	11,6674
1 In der Thesaurierung enthaltene			
c) aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>	-	1,1545	1,1545
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	10,3081	10,3081
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus der Veräußerung	0,0000	0,0000	0,0000

	ausländischer Grundstücke)			
hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
ii)	ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuern nicht nach Abs. 4 als Werbungskosten abgezogen wurden	0,9746	0,9746	0,9746
jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,7583	0,7583	0,7583
kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden (fiktiven) Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0738	0,0738	0,0738
ll)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	0,0000	0,0000	0,0000
1	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der			
d)	Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	11,6674	11,6674	11,6674
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
	davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	1,1545	1,1545	1,1545
1	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen			
f)	enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem			
aa)	DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,2191	0,6238	0,6238
5)				
bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	0,5943	0,5943
cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen fiktiv anrechenbar ist (in 1 f aa) enthalten) <sup>5)</sup>	0,0120	0,0120	0,0120
ff)	in 1 f ee) enthalten und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1 und 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist <sup>5)</sup>	-	0,0000	0,0000
1				
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete			
h)	Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	1,0654	1,0654	1,0654
1				
i)	nicht abzugsfähige Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 (in Nr. 2) enthalten)	0,8867	0,8867	0,8867

Die Rechenschaftsberichte stehen für Anleger auf der Homepage der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. unter folgender Adresse zum Download zur Verfügung:  
[www.rcm.at](http://www.rcm.at)

### Steuerlicher Anhang:

<sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

<sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

<sup>3)</sup> Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen einschließlich auf Ebene des Investmentvermögens abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, nicht rückforderbarer ausländischer

Quellensteuern.

<sup>4)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

<sup>5)</sup> Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

<sup>6)</sup> Bei dieser Ausschüttung handelt es sich um eine Teilausschüttung im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 4 InvStG.

## **Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.**

### **Bescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG der Investmentvermögen nachfolgend: die Investmentvermögen)**

**für den Zeitraum vom  
16.10.2011 bis 15.10.2012**

<b>Raiff.-Global-Mix (AUS)</b>	<b>AT0000859517 / AT0000962121</b>
<b>Raiff.-Global-Mix (TTH)</b>	<b>AT0000805361 / AT0000805379</b>
<b>Raiff.-Global-Mix (VTH) A</b>	<b>AT0000785381</b>

An die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für die vorstehenden Investmentvermögen für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die genannten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln und festzustellen, dass eine Ertragsausgleichsberechnung durchgeführt wurde. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

**Frankfurt, den 04. Januar 2013**

**KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

***H.-J. A. Feyerabend, Rechtsanwalt, Steuerberater***

***Ines Brokof, Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin***

---